Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

## Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von**Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baur	naßnahm	ne e
Leist	ung	
		re(n), dass für mein/unser Unternehmen <b>keiner</b> der in den Buchstaben a) bis c) le zutrifft.
Ich/\	Wir erkläı	e(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung
		e Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder ehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
	folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n (Eignungsleihe).	
		Die Leistungen <b>keines</b> Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
		Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
		Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Ш	Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).		
	folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n.		
		Die Leistungen <b>keines</b> Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.	
		Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.	
		Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.	
	<b>keine</b> der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).		
	_	e der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als ten beauftragen werde(n) /beauftragt habe(n.	
		Die Leistungen <b>keines</b> Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.	
		Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.	
		Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.	

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)